

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV)

AVBV - Ausgabe Juli 2012

§ 1 Gegenstand der Versicherung

I. Versicherte Ansprüche

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung der im Versicherungsschein angegebenen beruflichen Tätigkeit vom ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetze einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht, welche den Personen, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat, aus ihrer für den Versicherungsnehmer ausgeübten Berufstätigkeit persönlich obliegt, vgl. § 7 I und II.

2. Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Bundesgleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von § 1 des Handelsvertretergesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt.

II. Versicherte Schäden

1. Vermögensschäden im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als körperliche Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen (so z.B. Brief- und Stempelmärken), Inhaberpapiere und in blanko indosierte Orderpapiere, sowie Wertsachen.

2. Die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an sonstigen Schriftstücken und für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Akten, sowie aus dem Abhandenkommen von Wechseln ist in der Versicherung eingeschlossen.

§ 2 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

I. Vorwärtsversicherung

1. Der Versicherer haftet nur dann, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wird.

2. Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

II. Rückwärtsversicherung

1. Die Rückwärtsversicherung (oder Vorhaftung oder Vordeckung) bietet, sofern vereinbart, Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung nicht bekannt

waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer als pflichtwidrig erkannt oder ihm gegenüber als pflichtwidrig bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Nachhaftung

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung oder Nachdeckung).

2. Fällt das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft allein aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen weg, so umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

IV. Wechsel des Versicherers

1. Mitversichert sind Versicherungsfälle, die erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrages geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich (§ 5 II) angezeigt worden sind, wenn

a) dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen vorherigen Versicherungsvertrag der gleichen Art (Vorversicherung mit Definition des Versicherungsfalles entsprechend § 5 I) begonnen hat,

b) der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit der Vorversicherung erfolgt ist,

c) der Versicherungsnehmer keine eigenen versicherungsvertraglichen Pflichten verletzt hat und

d) der Vorversicherer allein wegen Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist, keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

2. Versicherungsschutz besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Verstoßes unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der Vorversicherung, maximal jedoch 1 Mio. EUR je Versicherungsfall und maximal 2 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Ersatzleistung ist auf den Umfang der zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

§ 3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

I. Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag dar, den der Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkte (vgl. § 3 III) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;

b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat;

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Unterhält der Versicherungsnehmer weitere Versicherungsverträge und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die dem Versicherer obliegende Leistung; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 59 Absatz 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend.

II. Selbstbehalt

1. Sofern vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder den in besonderen Bedingungen vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet.

2. Ohne Zustimmung des Versicherers ist es nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

3. Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

III. Kosten des Rechtsschutzes

1. Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Geschäftspartner oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen nur die Barauslagen erstattet.

Die Versicherung umfasst ferner die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, der einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.

2. Über Weisung des Versicherers oder von ihm selbst aufgewendete Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer 4).

3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Eintreibung der Haftpflichtsumme erforderlich ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

4. Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignisse entstehende Prozesse handelt.

5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung -; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;

Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die übrigen europäischen Länder im geografischen Sinn sowie die Türkei. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt:

a) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro (EUR). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

b) Abweichend von § 3 II werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

d) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

2. soweit sie auf Grund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;

4. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren und Papieren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder der kaufmännischen Durchführung von wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere von Geld-, Bank-, Lagerhaus- und Grundstücksgeschäften;

5. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter oder Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans/-kollegiums von Unternehmen oder Körperschaften sowie als Syndikus oder Angestellter;

6. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, entstehen;

7. von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers. Als Angehörige gelten

a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Ansprüche von Mündeln gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.

8. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Geschäftspartner oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört.

II. Ein Ausschlussgrund im Sinne von Ziffer I wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er bei einem Ersatzanspruch nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

§ 5 Verhalten im Versicherungsfall

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge hat oder haben könnte.

II. Schadenanzeige

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte abgesendet wird, in dem der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder das Strafverfahren oder Disziplinarverfahren wegen des den Anspruch begründeten Verstoßes eingeleitet worden ist.

Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, ergeht gegen den Versicherungsnehmer eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Gegen Zahlungsbefehle hat der Versicherungsnehmer überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und vom Geschehen den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III. Weitere Behandlung des Versicherungsfalles (Schadenfalles)

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.

4. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

IV. Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Geschädigte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Geschädigten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkennung oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 3 III Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung zu leisten.

2. Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Geschädigten zu bewirken.

3. Von Zahlungen des Versicherers zu entrichtende öffentliche Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

§ 6 Rechtsverlust

I. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

II. Hat der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten nach § 5 III dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände wissentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches und Rückgriffsansprüche

I. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

II. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst, sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

III. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

IV. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso seine Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherungsnehmer hat die vorhandenen Rechts-

behelfe und Sicherungsmittel dem Versicherer auszuliefern. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Hat der Versicherungsnehmer auf einen gemäß vorstehendem Absatz zustehenden Anspruch oder auf ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als die Verfolgung des Anspruches ergebnislos geblieben wäre.

§ 8 Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

I. Beitragszahlung

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 8 I 2a zahlt.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

2. Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen bei verspäteter Zahlung

a) Der erste oder einmalige Beitrag ist 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

b) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von § 8 I 2a, ist der Versicherer im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

c) Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig im Sinne von § 8 I 2a, kann der Versicherer schriftlich vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung des Folgebeitrages, Folgen bei verspäteter Zahlung

a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

d) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 8 I 3c darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

e) Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

c) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer in Textform aufgefordert worden ist.

II. Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen.

Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet,

wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

III. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

3. Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Risikofortfall

I. Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr.

2. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum festgesetzten Zeitpunkt.

II. Kündigung

1. Der Vertrag kann durch einseitige Erklärung (Kündigung) nur zu dem vereinbarten Vertragsende aufgehoben werden. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber dem Vertragspartner abzugeben. Sie soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

2. Nach dem Eintritte des Versicherungsfalles ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung muss durch den Versicherer innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder Ablehnung des unbegründeten Versicherungsanspruches, und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen, durch den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung oder, im Falle der Verzögerung der Anerkennung, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung, und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so ge-

bührt ihm nur derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Versicherer von der Wohnsitzverlegung Kenntnis erhalten hat, ausgeübt wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

III. Wegfall des versicherten Risikos

1. Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauernd in Wegfall kommt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Als Wegfall des versicherten Risikos gilt auch der Wegfall oder die Einschränkung einer behördlichen Zulassung zur Ausübung der versicherten Tätigkeit.

2. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der Beitrag, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkte beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

§ 10 Klagefrist, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertragssprache

I. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Vermeidung des Verlustes durch Erhebung der Klagen binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

II. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

III. Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers

I. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sind an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Niederlassung zu richten.

II. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

III. Ist nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung, soweit es das Gesetz zulässt, Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften in Österreich

RECHTSA-OE - Ausgabe Juni 2021

I. Risikobeschreibung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt nach der Rechtsanwaltsordnung (RAO). Bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft besteht auch Deckung für Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen (§ 21 Abs. 3 RAO).

Ist streitig, ob der einem Haftungsanspruch zugrundeliegende, wenn auch nur behauptete Verstoß, unter den durch die RAO in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen, anwaltlichen Tätigkeitsumfang fällt, kann eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere

1.1 die Tätigkeit als Treuhänder gemäß § 10a RAO in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Tätigkeit auf einem Anwaltsmandat beruht.

1.2 die Tätigkeit anlässlich der Abwicklung einer Rechtsanwaltskanzlei (mittlerweiliger Stellvertreter);

1.3 Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten, wenn und soweit die Haftpflichtansprüche auf einem Anwaltsmandat beruhen;

1.4 die Pflicht- und Strafverteidigung;

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

1.5 Tätigkeiten als

- öffentlich-rechtlich bestellter Sachverständiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger nach Sachverständigen-gesetz (auch nach § 2a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) sowie als Privatsachverständiger - soweit besonders vereinbart;

- Übersetzer sowie Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit sowie als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher - soweit besonders vereinbart;

- Schlichter oder Mediator (auch nach § 19 Zivilrechts-Mediationsgesetz) - soweit besonders vereinbart;

- Schiedsrichter;

- Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;

- Immobilien- oder Hausverwalter; mitversichert sind wirtschaftliche Tätigkeiten, § 4 I 4 und 6 AVBV finden keine Anwendung;

- Zustellungsbevollmächtigter;

- Verfahrenshelfer;

- Testamentsvollstrecker.

2. Der Versicherungsschutz umfasst weiters die Tätigkeit als gerichtlich oder behördlich bestellter Vermögensverwalter, insbesondere als

- Insolvenz-, Sanierungs- oder Masseverwalter (auch vorläufiger);

- Mitglied des Gläubigerausschusses bei Insolvenzen;

- als besonderer Verwalter oder Treuhänder in Insolvenzverfahren oder bei Tätigkeiten in vergleichbarer Insolvenzverwalterfunktion sowie bei Tätigkeiten in bereits vor dem Inkrafttreten des IRÄG 2010 versicherter Insolvenzverwalterfunktion;

- gerichtlich bestellter oder rechtsgeschäftlich eingesetzter Liquidator;

- Notgeschäftsführer nach § 15a GmbHG;

- Notstiftungsvorstand nach Privatstiftungsgesetz (PSG);

- Zwangsvorstand nach Aktiengesetz (§ 76 AktG);

- Zwangsverwalter;

- Gemeinsamer Vertreter nach § 225f AktG oder vergleichbarer Positionen;

- Erwachsenenvertreter/Sachwalter, Vorsorgebevollmächtigte oder Kurator.

II. Wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen gerichtlicher und behördlicher Bestellungen

1. In teilweiser Abänderung von § 4 I 4 AVBV sind bei der Tätigkeit im Rahmen gerichtlicher und behördlicher Bestellungen (vgl. I.) Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisations-tätigkeit mitversichert. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Bestellung ein Betrieb fortgeführt wird.

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

2.1 wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, soweit der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt ihrer Begründung eine Liquiditätsberechnung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt hat und dabei fahrlässig nicht erkannt hat, dass das Vermögen voraussichtlich nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit ausreichen wird;

2.2 aus §§ 80ff. Bundesabgabenordnung (BAO) und vergleichbaren Fällen wegen Nichtabführung öffentlicher Abgaben, sofern nicht wesentlich vom Gesetz abgewichen wurde;

2.3 die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, dies wurde bewusst unterlassen;

2.4 wegen Fehl- und Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

2.5 Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen; mitversichert sind auch Ansprüche aus einem Haftungsbescheid nach

- § 224 Bundesabgabenordnung (BAO),

- § 30 c Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG),

- § 11 und § 13 Abs. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG),

- § 3 Abs. 4a Gebührengesetz (GebG)

in der jeweils geltenden Fassung oder nach ähnlich gelagerten gesetzlichen Haftungsbestimmungen, sofern der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Eigenschaft als Parteienvertreter oder in seiner Eigenschaft als gerichtlich oder behördlich bestellter Vertreter bzw. Organ in Anspruch genommen wird.

Der Verstoß beim Zahlungsakt gilt in diesem Zusammenhang als mitversichert.

III. Mitversicherte Personen

1. Die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einer Rechtsanwalts GmbH im eigenen Namen ist für sämtliche mitversicherten Befugnissträger bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungssumme von 2.400.000 EUR mitversichert.

2. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertreterfähigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufs gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters oder bis zur Kanzleiveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

IV. Versicherungsumfang

1. Örtlicher Geltungsbereich

1.1 Abweichend von § 4 I 1 AVBV ist mitversichert

- die Beratung, die Beschäftigung, die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

- eine im Ausland vorgenommenen Tätigkeit, soweit diese nicht über ausländische Betriebsstätten (Tochtergesellschaften oder ausländische Zweigniederlassungen jeder Art) ausgeübt wird;

- die Geltendmachung von Ansprüchen vor ausländischen Gerichten (dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung); bei der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten ist die Ersatzleistung auf die Höhe der gesetzlichen Pflichtversicherung nach der RAO beschränkt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

1.2 Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen oder ausländische Zweigstellen jeder Art ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend § 2 III AVBV umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung oder Nachdeckung).

3. Jahreshöchstleistung

Im Rahmen der Versicherungspflicht nach § 21a RAO steht die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall zur Verfügung (unbegrenzte Jahreshöchstleistung).

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung), vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

4. Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt nach § 3 II AVBV ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Gesellschaft erloschen ist.

Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

5. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Abweichend von § 4 I 6 AVBV besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch, wenn ein gesetz-

licher Schadenersatzanspruch als Erfüllungsanspruch geltend gemacht wird.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.

6. Strafen, Bußgelder

Zahlungen von Strafen, Bußgeldern sowie Vertragsstrafen durch Dritte, die aufgrund eines Verstoßes des Versicherungsnehmers im Wege des Schadenregresses als Schaden geltend gemacht werden, sind versichert.

7. Zurechnung von Verhalten bei Rechtsanwaltsgesellschaften

7.1 Abweichend von § 7 sowie § 4 I 3 und § 4 II AVBV fällt ein ausschussrelevantes Verhalten sowie Obliegenheitsverletzungen nur dann dem Versicherungsnehmer zur Last, wenn das Verhalten von den gesetzlichen Vertretern einer Gesellschaft (im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind das die Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften sind das die Geschäftsführer) gesetzt wird.

7.2 Werden sowohl eine versicherte Gesellschaft als auch ein versicherter Befugnisträger im eigenen Namen mandatiert, so werden Obliegenheitsverletzungen sowie ausschussrelevantes Verhalten des Einzelanwaltes der versicherten Gesellschaft nicht zugerechnet und umgekehrt.

Im Falle eines einheitlichen Schadens begrenzt die höchste vereinbarte Versicherungssumme die dem Versicherer obliegende Leistung; eine Kumulierung der Versicherungssumme der Gesellschaft und des einzelnen Berufsträgers findet indes nicht statt. § 59 Abs. 2 Satz 1 VersVG gilt entsprechend. Dies ergänzt § 3 I 3 AVBV.

8. IT-Haftpflicht

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er für den konkreten Verwendungszweck geeignete Software zur Erkennung von Viren oder sonstiger Sabotageprogramme in der jeweils neuesten Version eingesetzt hat.

8.2 Beschädigung an elektronischen Daten sowie deren Verlust gelten abweichend von § 1 II 1 AVBV als Vermögensschaden und sind mitversichert, sofern nicht eine anderweitige Versicherung besteht (subsidiäre Deckung).

V. Wissentliche Pflichtverletzungen

1. Der Versicherer beruft sich nicht auf die Ausschlussbestimmung in § 4 I 3 AVBV, wenn

- der Versicherungsfall auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre (rechtmäßiges Alternativverhalten);

- bei Gefahr in Verzug der Versicherungsnehmer eine der erteilten Weisung entgegenstehende Handlung vornimmt bzw. die Vornahme entgegen der Weisung unterlässt, sofern dies im Interesse des Mandanten geboten erschien;

- Anweisungen von Unzuständigen abgegeben werden und diese daher nicht befolgt werden; gleiches gilt für erkennbar rechtswidrige Anweisungen.

2. Ist strittig, ob ein Ausschlussgrund nach § 4 I 3 AVBV vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer zu erstatten.

VI. Durchschnittsleistung bei Solidarschuldverhältnis (Versicherungssummen-Teilung)

1. Werden in einem Versicherungsfall aufgrund eines Solidarschuldverhältnisses (in der Regel eine im Außenverhältnis bestehende gemeinsame Berufsausübung) mehrere Personen in Anspruch genommen, tritt der Versicherer für die in Anspruch genommenen Personen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

1.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst die jedem Einzelnen zustehende Ersatzleistung fiktiv ermittelt wird; sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl der in Anspruch genommenen Personen geteilt wird.

1.2 Eine Kürzung der Versicherungsleistung kommt jedoch nicht in Betracht

1.2.1 für jenen Rechtsanwalt, der die Tätigkeit außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung ausübt, z. B. Einzelmandatierung;

1.2.2 sofern nicht alle Personen eines Solidarschuldverhältnisses in Anspruch genommen werden und eine spätere Inanspruchnahme der übrigen Personen ausgeschlossen ist;

1.2.3 sofern der geschädigte Mandant gleichzeitig ein Solidarpartner ist.

1.3 Kommt es zu einer Teilung der Versicherungssumme, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer jedoch mindestens jenen Betrag zur Verfügung, welcher aufgrund der Summenkürzung zur Erreichung der Pflichtversicherungssumme von 400.000 EUR nach § 21a RAO fehlt.

1.4 Ist eine geringere Versicherungssumme als 400.000 EUR vereinbart, so gelten die Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Differenzbeitrag bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme aufgefüllt wird.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Rechtsanwalts-Partnerschaften, nicht jedoch für Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne von § 21a Abs. 4 RAO.

VII. Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

1. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Be-

endigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann.

2. Meldepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Änderung seiner Anschrift, eine Kanzleisitzverlegung und eine etwaige Änderung der zuständigen Rechtsanwaltskammer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Weiters ist der Versicherungsnehmer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Form einer GmbH dem Versicherer Ein- und Austritte unverzüglich mitzuteilen. Die Vereinbarung eines Stichtages, zu dem personelle Veränderungen zu melden sind, ist möglich.